Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Понедѣльникъ, 8. Октября 1856. **№ 115.** Montag, den 8. October 1856.

Küchen-Chemie.

Kochgeschirre.

(Fortsetzung.)

b. Eisengeschirr.

Von allen Metallen, deren Preis überhaupt die Anwendung als Material zu Kochgeschirren gestattet (Gold, Platin oder Silber würden sich am Besten eignen, sind aber für den gewöhnlichen Hausgebrauch zu theuer), ist das Eisen das brauchbarste und unschädlichste. Dasselbe zieht zwar noch viel leichter und rascher als das Kupfer Sauerstoff und Wasser aus der Luft an und bedeckt sich an seiner Oberfläche mit einer immer dicker werdenden Kruste von wasserhaltigem Eisenoxyd, sogenannten Rost, welcher sich ebenfalls leicht in den verschiedenen Speisen auflöst. Allein durch einen geringen Eisengehalt werden die Speisen durchaus nicht vergiftet, sondern sind der Gesundheit eher zuträglich als schädlich, da das Eisen zu den unentbehrlichen Bestandtheilen des menschlichen Körpers gehört. Dennoch können die Kochgeschirre aus reinem Eisen nur in einzelnen Fällen gebraucht werden; denn wollte man z. B. saure Früchte oder andere saure Speisen in denselben zubereiten, so würde so viel Eisen aufgelöst, daß die Speise dadurch einen schlechten Geschmack erhalten und das Geschirr sehr bald durchlöchert würde. Um diesen Uebelstand zu beseitigen, hat man anstatt reinem Eisen, verzinntes Eisen oder Weißblech zu Kochgeschirren benutzt, oder man hat die innere Fläche der eisernen Pfannen und Töpfe mit einer Emaille und Glasur überzogen. Wir finden daher in den Küchen hauptsächlich drei Arten von Eisengeschirr, nämlich Geschirr aus gewöhnlichem Schwarzblech, glasirtes Eisengeschirr und Weißblechgeschirr.

1. Schwarzblechgeschirr wird aus reinem, zu mehr oder weniger dünnen Platten ausgewalztem Schwarzblech verfertigt und eignet sich ganz vorzüglich zum Braten von Fleisch oder anderen Nahrungsmitteln in Butter oder anderen Fetten. Es kann nie zur Vergiftung der Speisen Veranlassung geben und bleibt, da es aus reinem gewalztem Eisen besteht, sehr lange brauchbar, nur darf man nichts sehr Saures darin kochen; auch nichts sehr Salziges darin aufbewahren, und wenn man es wäscht, muß es immer sehr gut abgetrocknet werden. Versäumt man dieses, so rostet es sehr schnell und bekommt Löcher.

2. Glasirtes oder emaillirtes Eisengeschirr besteht entweder aus emaillirtem Schwarzblech und ist dann viel dünner und leichter; oder — und zwar gewöhnlich — nur aus emaillirtem und glasirtem Gußeisen, ist aber dann viel dicker, plumper und schwerer. Dieses Geschirr eignet sich zur Zubereitung aller Speisen, ist daher ganz unentbehrlich geworden, kann aber unter Umständen, die wir gleich näher bezeichnen wollen, zu Vergiftungen Veranlassung geben. Man fabricirt es jetzt in allen Ländern und zwar im Allgemeinen auf folgende Weise. Die gegossenen Waaren, welche aus einem ziemlich porösen, schwammigen Eisen (das sich in Säuren viel leichter auflöst, als das festere, dichtere Eisen des Schwarzbleches) bestehen, werden erst mit etwas verdünnter Schwefelsäure (sogenanntem gewässerten Vitriolöl) angebeizt, das heißt auf ihrer innern Fläche damit befeuchtet, dann mit kaltem Wasser abgespült, mit der feuchten Emailmasse gleichmäßig bestrichen, noch feucht mit der fein gepulverten Glasurmasse bestäubt und dann in einem Ofen einer starken Glühhitze ausgesetzt, damit so die Email- und Glasurmasse gleichmäßig festschmelzen. Die Emailmasse stellt man dar, indem man erst Kieselsteinpulver und Borax zusammenschmilzt, die geschmolzene Masse dann sehr fein mahlt, auf das Innigste mit eisenfreiem, feinem Thon und etwas gemahlenem Feldspath vermengt und befeuchtet. Die Glasurmasse besteht gewöhnlich aus Feldspath (einem in der Natur sehr häufig vorkommenden Mineral), Soda, Borax und etwas Zinnoxyd; da sie aber durch Zusatz von bleihaltigen Substanzen, besonders von Bleiglätte, Bleiglanz oder Mennige leichter schmelzbar und weniger spröde wird, so werden ihr diese Körper leider sehr häufig beigemengt. Ein Zusatz von bleihaltigen Substanzen zur Glasur dieser Geschirre sollte, da er nicht unumgänglich nothwendig ist, auf das Strengste verboten werden, indem gerade dadurch das sonst ganz unschädliche emaillirte Eisengeschirr giftige Bestandtheile erhält, die sich in den Speisen auflösen können. Da auch das Töpfergeschirr gewöhnlich mit einer bleihaltigen Glasur überzogen wird, so wollen wir bei diesem über die Bleivergiftung und über die Art und Weise, wie solche Geschirre geprüft werden können, näher sprechen. Das emaillirte Eisengeschirr ist, wenn die Emaille und die

auf der Emaille liegende Glasur gut eingebrannt und frei von Blei ist, nicht nur ganz unschädlich, so daß die Speisen selbst Tage lang darin aufbewahrt werden können, sondern auch sehr dauerhaft; nun ist es nothwendig, daß die Töpfe beim Kochen möglichst mit der Speise angefüllt werden, da sonst durch eine ungleiche Erhitzung leicht einzelne Theile der Glasur abspringen; ebenso dürfen die letzten Speisereste nicht allzu heftig mit Blechlöffeln ausgekratzt werden, weil dadurch die Glasur leicht beschädigt werden kann. Hat aber ein solches Geschirr seine Glasur verloren, dann wird es schnell unbrauchbar, als das Schwarzblechgeschirr, und die darin zubereiteten Speisen nehmen einen schlechten Geschmack an.

3. **Weißblechgeschirr** wird hauptsächlich von den Klempnern verfertigt. Das Weißblech besteht aus einem mehr oder weniger dicken, ganz glatten Eisenbleche, das durch Eintauchen in reines geschmolzenes Zinn auf beiden Seiten mit einer Lage von Zinn überzogen worden ist, einen lebhaften Glanz besitzt und seiner weißen Farbe wegen Weißblech genannt wird. Es wird seltener zum Kochen, gewöhnlich nur zum Dämpfen oder Backen benutzt, und wir finden daher in den Küchen meistens nur kleinere Geräthschaften, kleine Töpfchen, Kessel, Schüsseln u. s. w. davon. Das Weißblech hält nämlich keine sehr hohe Temperatur aus, da das Zinn ein sehr leicht schmelzbares Metall ist, und bei öfterem Gebrauche allmälig vom Eisen abschmilzt. Aus demselben Grunde kann man auch keine nur aus Zinn bestehenden Kochgeschirre verfertigen, da sie sehr bald zusammenschmelzen würden. Beim Gebrauche des Weißblechgeschirres ist ebenfalls einige Vorsicht nöthig, da man zu seiner Fabrication oft unreines mit Blei oder Kupfer oder beiden Metallen vermengtes Zinn anwendet. Durch das Zinn wird allerdings die leichte Auflöslichkeit des Bleies und Kupfers in Speisen so gemindert, daß man diese ohne Gefahr in solchem Geschirr zubereiten, aber unter keinen Umständen, besonders wenn sie sehr salzig, sauer oder fettig sind, darin aufbewahren darf. Zuweilen wird auch Schwarzblechgeschirr oder gußeisernes Geschirr inwendig verzinnt; doch ist auch hier die Anwendung von reinem Zinn nothwendig, und auch hier stellt sich der Uebelstand des leichten Abschmelzens und der raschen Abnutzung der Zinnbekleidung ein, weshalb ein gut und ohne Blei platirtes Eisengeschirr oder das ordinaire Schwarzblechgeschirr jedenfalls den Vorzug verdient.

c. Töpfergeschirr.

Das Töpfergeschirr fehlt wohl keiner Küche. Reiche und Arme gebrauchen es schon seit Jahrhunderten, um ihre Speisen darin zuzubereiten und aufzubewahren, und doch giebt es, gerade weil es so allgemein benutzt wird, am Häufigsten zu gewöhnlich sehr schlimmen Vergiftungen Veranlassung. Die Haupt- und Grundmasse aller Töpfergeschirre ist ein Gemenge von Thon mit Kiesel, Sand, Kalkstein oder anderen ähnlichen Gesteinarten. Die Oberfläche dieser Masse ist aber mit einem glasartigen, mehr oder weniger durchsichtigen, gewöhnlich gelb, weiß, grün, blau, braun oder schwärzlich gefärbten Ueberzuge, der sogenannten Emaille oder Glasur bedeckt, welche fast immer und überall aus einer viel Bleioxyd (einer Verbindung von Blei mit Sauerstoff) enthaltenden Glasmasse besteht und die Ursache der Gefährlichkeit dieser Waaren ist. Man verfährt nämlich bei der Anfertigung der Töpfergeschirre im Allgemeinen auf folgende Weise. Zuerst werden alle Substanzen, die man dazu gebraucht, der Thon, Mergel, Kalkstein, Sand, Kiesel u. s. w. auf Mühlen sehr fein gemahlen, dann auf die Weise gemischt, daß man sie zusammen mit Wasser zu einem nicht zu dünnen Brei anrührt. Der erhaltene Brei wird rasch etwas getrocknet, hierauf gehörig durchgeknetet oder mit den Füßen durchgestampft, bis er eine gleichmäßige bildsame Masse darstellt. Aus dieser Masse, dem sogenannten „irdenen Teig,“ werden nun die Geschirre theils mit der freien Hand, theils durch Eindrücken in Gyps oder Thonmodelle geformt, an der Luft oberflächlich getrocknet, glasirt und endlich gebrannt. Zur Glasur nimmt man meistens Bleiglätte (unreines Bleioxyd) oder andere bleihaltige Körper, mehr oder weniger reinen Sand, Thon oder Lehm, oft auch Kreide und um eine Färbung hervorzubringen, Hammerschlag (färbt braun), Kupferasche (färbt grün), Zaffer (färbt blau), Zinnasche (färbt weiß), oder Braunstein (färbt schwarz), je nachdem sich der Töpfer die eine oder andere dieser Substanzen leichter und billiger verschaffen kann.

Diese zur Bildung der Glasur bestimmten Stoffe werden ebenfalls zuerst fein gemahlen und mit Wasser zusammen zu einem Brei angerührt. In diesen Brei taucht man nun die zu glasirenden Waaren entweder ein oder man bespült oder bestreicht sie damit, und zwar, je nachdem das Geschirr zu feinern oder gröberen Zwecken verwendet werden soll, entweder auf beiden oder nur auf der innern Fläche. Manche Geschirre werden auch erst schwach gebrannt und dann erst in den Glasurbrei eingetaucht, oder wie man sich ausdrückt, „glasirt.“ Nach dem Glasiren folgt endlich das Brennen. Die Geschirre werden in dem eigens hierzu eingerichteten Töpferofen aufgeschichtet und 25 bis 30 Stunden einer ziemlich bedeutenden Glühhitze ausgesetzt. Hierbei schwilzt die an der Oberfläche haftende Glasurmasse und bildet eine zusammenhängende glasige Decke. Nachdem dieses erfolgt ist, wird der Ofen verschlossen und das Geschirr erst, nachdem er sich vollständig abgekühlt hat, aus demselben herausgenommen; denn je langsamer die Abkühlung, desto fester und dauerhafter die Waare. Ein gutes Töpfergeschirr muß einen raschen Temperaturwechsel ertragen können, ohne zu springen, beim Anklopfen mit dem Finger einen reinen Klang geben und eine Glasur besitzen, die keine Sprünge bekömmt, nicht abblättert und sich nicht mit einem scharfen Messer ritzen

läßt. Dennoch kann Geschirr, welches allen diesen Anforderungen entspricht, Vergiftungen veranlassen. Der Grund hiervon liegt, wie schon erwähnt, in der bleihaltigen Glasur. Die Töpfer sollen zwar nur möglichst wenig Bleiglätte zur Glasur nehmen, damit sich das Bleioxyd vollständig mit der Kieselsäure oder Kieselerde, aus welcher der Sand und zum Theil auch der Thon oder Lehm besteht, zu sogenanntem Bleiglas verbinden kann, das von den Speisen nicht oder wenigstens nicht leicht angegriffen wird. Allein dann ist eine hohe Temperatur und daher viel Brennmaterial, auch viel Zeit erforderlich, um eine solche Glasur zum Schmelzen zu bringen. Je mehr Bleiglätte aber zur Glasur kömmt, desto leichter schmilzt dieselbe. Der Töpfer kann dann sein Geschirr mit Hülfe von weniger Brennmaterial und in kürzerer Zeit brennen, dasselbe billiger, ja selbst besser aussehend darstellen.

(Schluß folgt.)

Zur Unterhaltung für Reisende.

Die Welt ist kleiner geworden, Erdtheile sind aneinandergerückt und ein Sommerausflug nach Amerika ist keine Unmöglichkeit mehr.

Diese durch Dampfwagen und Dampfschiffe herbeigeführte Weltverkleinerung und nationale Nachbarlichkeit, wird auch für uns bald eine Wahrheit sein, auch uns wird sie bald den Paß in die Hand drücken und uns nicht bloß wie schon bisher auf's Verdeck, sondern auch in die Waggons treiben. Hier an den Grenzen des Reiches können wir jetzt es kaum über uns gewinnen auf die Fragen: „wie gefällt Ihnen Berlin, haben Sie die Rheinreise gemacht, den Rigi bestiegen?“ zu antworten: „Ich bin noch nie über die Grenze gekommen!“

Um bequem und mit wirklichen Ergebnissen für Bildung und Vergnügen zu reisen, genügt es jedoch nicht, eben nur das Thor zu kennen, durch welches man ausfährt, oder den Gasthof, welcher uns empfohlen ist und den wir im geschmeichelten Portrait bereits in der Hausflur des verlassenen Hotels vorfanden. Zwar haben Viele in Deutschland und England dafür gesorgt, daß man von den schönen Gegenden, großen und kleinen Städten mehr erfährt, als die Preise der table d'hôtes und der Zimmer in den Gasthöfen, indessen zeigten die „Reise-Bibliotheken“ die in Leipzig bei Weber, Lorck und Brockhaus erscheinen, daß es auch auf dem Gebiete der Unterwegs-Lectüre noch Fortschritte zu machen gab.

Seit einigen Monaten hat sich besonders „Brockhaus Reisebibliothek für Eisenbahnen und Dampfschiffe“ des umfassendsten und inhaltreichsten Aufschwunges zu erfreuen.

Wir treffen in dieser „Reisebibliothek“ unter Anderem auch auf „Briefe aus Südrußland während eines Aufenthaltes in Podolien, Volhynien und der Ukraine von Marie Förster“. Sie wissen über das idyllisch gelegene Podolien, mit seinen blauen Seen, seinen frischen Eichen- und Birkenwäldern, seinen weiten Dörfern und heitern Landsitzen, seinen reichen Getreidefeldern und Obstwaldungen, über Volhynien mit seinem ernsten, düstern Character, seinen schwarzen Tannenhügeln, seinen dunkeln Felsgründen und seiner von Sagen umkränzten Burg- und Klosterruinen und über die Ukraine, ein Gemisch von Heiterkeit und Ernst, Idylle und Romantik, Lieblichem und Pittoresken, soviel zu erzählen, daß man fast versucht sein möchte zu wünschen, diese entlegenen Gegenden sollten lebhaft in die großen Touristenwege hineingezogen werden. Wie lieblich weiß die zu früh verstorbene Verfasserin jene Gegenden zu schildern. Der Boden fruchtbar, die Dörfer freundlich, die Tracht der Bewohner kleidsam, das Zusammenleben freundlich, dem Fremden entgegenkommend; die Bevölkerung schlicht, einfach. Am bedeutendsten scheint Kiew in der Ukraine, mit dem Wladimirmonument, der Andreaskirche mit fünf Thürmen, dem Goldenen Thor und dem Kaiserlichen Garten, als dem Versammlungsorte der vornehmen Welt!... Alle diese Eindrücke treten in den warmen blühenden, innigen Sprache der Darstellerin aufs lebendigste uns entgegen.

Bekanntmachungen.

Angekommene Schiffe.

№	Schiffs-Name & Flagge.	Schiffers-Name.	Von wo.	Ladung.	An wen adressirt.
1869.	Dän. Schoner „Maria"	Cap. Swarrer	Randers	Ballast	Ordre.
1870.	Dän Schoner „Danmark"	Pii	Elseneur	„	Fenger & Co.
1871.	Schwed. Schoner „Concordia"	Westberg	Gothland	Salz	Sengbusch & Co.
1872.	Schwed. Schlupp „Rapide"	Ternstroem	Carlshamn	„	Westberg & Co.
1873.	Holl. Kuff „Hendrika Margaretha"	Korte	Kopenhagen	Ballast	Ordre
1874.	Russ. Dampfschiff „Neva"	Engelund	Petersburg	Stückgüter	Helmsing & Grimm.
1875.	Engl. Brigg „Hinda"	Brown	Hull	Steinkohlen	Ordre
1876.	Engl. Brigg „Conquest"	Wood	Aberdeen	Ballast	Mittschell & Co.
1877.	Dän. Brigg „Hermann"	Arboe	Roenne	„	Fenger & Co.
1878.	Dän. Schoner „Robert"	Kuurl	Copenhagen	„	Ordre
1879.	Holl. Kuff „Margaretha"	Lindebohm	Cork	„	Rücker & Co.
1880.	Dän. Brigg „Phönix"	Kirsholm	Aarhuus	„	Ordre
1881.	Dän. Schoner „Iris"	Miennsen	Copenhagen	„	„
1882.	Meklenb. Brigg „Marie und Betty"	Zeplien	Landscrona	„	„
1883.	Dän. Schoner „Interessenkabet"	Madsen	Randers	„	„
1884.	Engl. Brigg „Jean"	Storey	Midlesber	Steinkohlen	„
1885.	Norw. Schoner „Julie"	Thomansen	Oporto	Wein ꝛc.	Wittkowsky Querf. & Co.
1886.	Schwed. Schoner „Adolph"	Nylander	Stockholm	Salz	Stresow & Sohn
1887.	Dän. Brigg „Jenny"	Pedersen	Copenhagen	Ballast	Fenger & Co.
1888.	Holl. Kuff „De Haven"	Koning	Stockholm	„	Ordre
1889.	Engl. Schoner „Iris"	Jugram	Stettin	„	Helmsing & Grimm
1890.	Russ. Schoner „Taethi"	Kronland	Jacobstadt	Theer	Westberg & Co.

Riga. Schiffe sind ausgegangen: 1678; im Ansegeln 1; Strusen sind angekommen: 764.

Angekommene Fremde.

Hotel St. Petersburg. Den 8. October. Hr. Coll.-Rath Arnold nebst Gattin von Berlin; Hr. v. Marschwinsky von Friedrichstadt; Hr. Fähnrich Rajewsky von Pleskau; Hr. Lieutenant v. Buxhöwen aus Ehstland.

Stadt London. Den 8. October. Hr. dimitt. Stabsrittmeister v. Sahmen, Hr. Buchhändler Th. Hoppe von Dorpat; Hr Obrist Kislakowski von Dondangen; Hr. v. Vegesack aus Livland; HH. Kaufleute J. und S. Guthschmidt von Windau; Hr. R. Guthrie von Liverpool; Hr. Iwan Serwitz von Narwa; Hr. Kaufmann Neuland von Mitau; Hr. Kaufmann Goldenweiser, Hr. Eduard Drew von London; Hr. M. Gitin von St. Petersburg. Hr. Statsrath v. Grothe aus Livland, log. im eigenen Hause.

Waaren-Preise in Silberrubeln am 6. October.

			pr. 20 Garnitz
Buchwaizengrütze	4	30	50
Hafergrütze	4	3	60
Gerstengrütze	3	3	40
Erbsen	3	3	50
			pr. 100 Pfd
Gr. Roggenmehl	2	30	50
Waizenmehl	4	3	30
Kartoffeln pr. Tschet.	3	3	90
Butter pr. Pud	7	6	60
Heu „ „ . K.		—	35
Stroh „ „ . „			25
			pr. Faden v. 7 à 7 Fuß
Birken-Brennholz	3	60	80
Birken- u. Ellern-			
Ellern-			3
Fichten-		2	80
Grehnen-Brennholz		2	30
Ein Faß Branntwein			
½ Brand am Thor		—	—
⅔ „ „ „		—	—

		pr. Last
Waizen à 16 Tschetw.	—	—
Gerste à 16 „	—	—
Roggen à 15 „	—	—
Hafer à 20 Garz.	1 30	—
pr. Berkowez von 10 Pud.		
Reinhanf	—	27 1/7
Ausschußhanf	—	26
Paßhanf	—	25 3/7
„ schwarzer	—	—
Tors	—	—
Drujaner Reinhanf	—	—
„ Paßhanf	—	—
„ Tors	—	—
Marienb. Flachs	29½	—
„ geschnit.	—	—
„ Risten	—	—
Hofs-Dreiband	—	—
Livländ. „	—	—
Flachshede „	12½	—
Lichttalg, gelber	—	—

pr. Berkowez von 10 Pud.		
Lichttalg, weißer		—
Seifentalg		—
Seife	38	40
Hanföl	—	—
Leinöl	—	—
		pr. Pud
Wachs	15½	—
Wachslichte	—	—
Talglichte	5—5 1/5	
pr. Berkowez von 10 Pud		
Stangeneisen	18	21
Neshinscher Taback	—	—
Bettfedern	60	80
Pottasche, blaue	—	—
„ weiße	—	—
		pr. Tonne
Säeleinsaat	9	10
Thurmsaat	9 3/8	10 1/8
Schlagsaat		—
Hanfsaat	—	—

Wechsel-, Geld- u. Fonds-Course

Amsterdam 3 M.	—	Cs. H. C.	pr. 1 Rbl. Slb.
Antwerpen 3 M.	—	Cs. H. C.	
Hamburg 3 M.	—	S. Bco.	
London 3 M.	--	Pence St.	
Paris 3 „	—	Centim.	
6 pCt. Insc. in Silber			
5 „ „ „ „ 1 u. 2 S.	101¼ ½		
5 „ „ „ „ 3 u. 4 S.	—		
5 „ „ „ „ 5 S.	100¾		
4 „ „ „ „ Hope	—		
4 „ „ „ Stieglitz	—		
5 „ Hafenbau-Obligationen	—		
Livländ. Pfandbriefe kündbare	—		
„ „ Stieglitz	—		
„ Rentenbriefe	—		
Kurl. Pfandbriefe, kündbare	—		
„ „ auf Termin	—		
Ehstl. „ kündbare	97½		
Ehstl. „ Stieglitz	95¼		

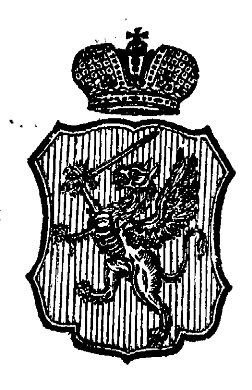
Der Druck wird gestattet. Riga, den 8. October 1856. Censor C. Alexandrow.

Redacteur Kolbe.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернск. Вѣдомости.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ 4½ руб. сер. съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Übersendung 3 Rbl. S. mit Übersendung durch die Post 4½ Rbl. S. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 115. Понедѣльникъ, 8. Октября — Montag, den 8. October **1856.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Mittelst Allerh. Tagesb. im Civil-Ressort vom 13. bis zum 19. September c. sind befördert worden: zum Coll.-Rath: der Rath des St. Petersburgschen Domainenhofes v. Beyer; zu Hofräthen: der Assessor des Kurländischen Domainenhofes Borkampff-Laue; der zweite Secretair der Expedition der eigenen Canzellei des Ministeriums der auswärtigen Angelegenh. Baron Vietinghoff und der Wendensche Bezirks-Inspector Baron Fölkersahm (Allerh. Tagesb. v. 14. Sept. c., Nr. 188. Alterth. vom 26. August c.); zum Coll.-Assessor: d. stellvertr. Rath des Pskowschen Domainenhofes Hasenkampff; zum Titulair-Rath: der Belgorodsche Bezirks-Inspector Wilcken; ist ernannt worden: d. ältere Missions-Secretair in Stockholm, Coll.-Rath, Kammerjunker Knorring zum älteren Gesandtschafts-Secretairen in Wien; sind im Dienst angestellt worden: der im Jahre 1845 dim. Second-Lieutenant d. leichten reitenden Artillerie-Batt. Nr. 8 Fürst Wittgenstein im Ressort des Ministeriums der ausw. Angelegenheiten, mit Umbenennung zum Provinzial-Secretair; der dim. Collegien-Secr. Baron Meyendorff beim Ministerium der Volksaufklärung, mit Ernennung zum Beamten zu besonderen Angelegenheiten der VIII. Classe beim Statthalter des Königreiches Polen; der Magister d. Kaiserlichen Dorpater Universität, Coll.-Secr. v. Schrenck als Secretair der Livl. Gesellschaft für landw. Oekonomie und Industrie mit Beförderung zum Titulairrath, zufolge Magister-Grades; ist auf seine Bitte des Dienstes entlassen: der Regulirungs-Dirigente-Gehilfe im Ressort des Livl. Domainenhofes, Coll.-Secr. Stähr vom 31. Juli 1856 (Allerh. Tagesb. vom 14. September c., Nr. 188).

Mittelst Allerh. Gnadenbr. vom 26. August c., sind d. Geheimerath, Senateur Kapherr u. dem Geheimerath, Senateur v. Zeumern die Insignien d. K.K. Weißen Adler-Ordens Allergn. verl. worden.

Mittelst Allerh. Namentl. Befehls ist der Obrist des Uhlanen-Regiments des Gen.-Adj. Fürsten Tschernischew Stackelberg 1. zum Ritter des St. Annen-Ordens 2. Cl. mit der Kaiserlichen Krone Allergnädigst ernannt worden.

* * *

Dem Secretair der Livländischen Gouvernements-Regierung Titulair-Rath Röder 2. und dem Stadttheils-Aufseher der Rigaschen Stadt-Polizei Titulairrath Dunkers ist mit Allerhöchster Genehmigung die Anerkennung der Obrigkeit zu Theil geworden und sind dem bei der Rigaschen Stadt-Polizei dienenden Gouvernements-Secretair Treumann, so wie dem Beamten in der Canzellei des Livländischen Gouvernements-Chefs Collegien-Registrator Salnikow mit Allerhöchster Genehmigung Geldgratificationen aus dem Reichsschatze im Betrage von je 30 R. S. zuerkannt worden.

* * *

In Veranlassung einer desfallsigen Mittheilung des Livländischen Kameralhofs werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden dieses Gouvernements von der Livländischen Gouvernements-Regierung hierdurch angewiesen, sorgfältige Nachforschungen nach dem in die russische Unterthänigkeit getretenen und in der gesetzlichen Frist zur

Anschreibung sich nicht gemeldet habenden ehemaligen Sachsen-Altenburgschen Unterthan, ausländischen Lehrer Franz Oscar Reichard sorgfältige Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle selbigen unter Eröffnung der Vorschrift des Herrn Finanz-Ministers vom 18. September 1853, Nr. 5792, der zufolge die in die russische Unterthänigkeit getretenen Ausländer gemäß dem Art. 1400, Band IX des Swods ohne Einwilligung der Gemeinden zu den Livländischen Städten anzuschreiben sind, anzuweisen, sich sofort und spätestens binnen 3 Wochen nach geschehener Eröffnung zur Anschreibung bei einer Gemeinde zu melden, nach Ablauf dieser Frist aber mit ihm nach den Gesetzen zu verfahren. Nr. 3356.

* * *

Der Livländische Kameralhof hat bei vorläufiger Revision der Schnurbücher und der dazu gehörigen Belege der Magisträte, Land-, Kreis- und Kirchspielsgerichte, so wie der Stadt- und Landpolizeibehörden pro 1855 gefunden:

1) daß nicht über alle an andere Behörden und Personen abgesandte Summen, die in Gemäßheit des Art. 240, Punkt 3 des allgemeinen Rechnungs-Ustavs, erforderlichen Empfangsbenachrichtigungen den zur Revision vorgestellten Büchern angeschlossen gewesen;
2) daß in den monatlichen Cassa-Revisions-Attestationen die Angabe nicht enthalten sei, daß bei der vollzogenen Revision, zu den, in den verflossenen Monaten an andere Behörden abgesandten Geldposten, die Empfangsbenachrichtigungen fehlen, da in Gemäßheit des Art. 305 des allgemeinen Rechnungs-Codex die Anerkennung dieser Ausgabeposten von Seiten des Cassarevidenten, sobald die Empfangsbenachrichtigungen nicht vorliegen, nicht erfolgen könne.

In solcher Veranlassung wird auf desfallsige Requisition des Kameralhofs von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen Magisträten, Land-, Kreis- und Kirchspielsgerichten, wie auch den Stadt- und Landpolizeibehörden desmittelst vorgeschrieben:

1) alle zu der Rechenschaft pro 1855 über an andere Behörden gesandten Summen annoch fehlenden Empfangsbenachrichtigungen sofort dem Kameralhofe vorzustellen, wenn aber unerachtet wiederholt ergangener Requisition, die Anzeigen über empfangene Summen, welche von jeder Behörde in Gemäßheit des Art. 188 des allgemeinen Rechnungs-Ustavs, an dem Tage zu ertheilen sind, an welchem das Geld empfangen worden, — nicht eingegangen sein sollten, zu deren sofortiger Einsendung die Einwirkung der Gouvernements-Obrigkeit zu erbitten;
2) in Zukunft in den monatlichen Cassa-Revisions-Attestationen, wenn zu den, an andere Behörden abgesandten Summen, bis zu dem Tage der Cassa-Revision, die Empfangsbenachrichtigungen nicht eingegangen, auf Grund des Art. 305 des allgemeinen Rechnungs-Ustavs, anzuführen, „daß, zu folgenden Ausgabeposten und „zwar: pro Januar-Monat Art 00, pro „März Art. 00 und pro Juli Art. 00 die „Empfangsanzeigen noch nicht eingegangen" seien. Nr. 3758.

Bekanntmachungen.

ВРАЧЕБНО-ПОЛИЦЕЙСКАЯ МѢРА, КЪ ОХРАНЕНІЮ ЧИСТОТЫ ВОЗДУХА ОТНОСЯЩАЯСЯ (на основ. ст. 475 уст. мѣдиц. полиц. т. XIII Св. Зак. изд. 1842 г.)

(Окончаніе).

Въ тѣхъ мѣстностяхъ, гдѣ древесный уксусъ продается по низкимъ цѣнамъ, очищающею жидкостію можетъ съ большею выгодою служить настой его мелкими кусками стараго желѣза и кузнечною желѣзною обоиною. Жидкость эта имѣетъ большую силу уничтожать зловоніе. Всякій сортъ уксуса и вообще разныя квашенныя жидкости, настоянныя сказаннымъ образомъ, даютъ превосходное средство для уничтоженія зловонія. Въ частныхъ домахъ могутъ быть устроены кадки для постояннаго приготовленія его чрезъ настаиваніе уксуса или другой подобной жидкости, желѣзомъ. Кадки для этой цѣли можно брать простыя и по мѣри употребленія настаиваемой въ нихъ жидкости доливать ихъ свѣжою, помѣшивая настой отъ времени до времени, или же брать кадки съ двойнымъ дномъ, въ которыхъ у ниж-

няго дна сдѣлана втулка, для спуска жидкости, и верхнее дно, отстоящее вершка на 4 или болѣе отъ нижняго, продыравлено и на немъ положенъ слой соломы, на которую кладется желѣзо и обоина. Жидкости должно содержать въ такой кадкѣ всегда столько, чтобы она покрывала желѣзо.

Въ очищенныхъ отхожихъ мѣстахъ легко отвратить послѣдующее развитіе сильнаго зловонія, вливая въ нихъ, по мѣрѣ развитія запаха, нѣкоторое количество очищающей воздухъ жидкости.

Для уничтоженія зловонія въ комнатахъ, можно учищающую жидкость, независимо отъ обливанія ею испражненій въ комнатныхъ ватерклозетахъ, ночныхъ сусудахъ и т. п., раставлять въ блюдечкахъ по комнатамъ, или развѣшивать въ оныхъ ветошки, мочалы и т. п. намоченныя жидкостію.*) Для послѣднихъ двухъ цѣлей всего употрѣблять вышеупомянутый настой желѣза.

Чтобъ облегчить пріобрѣтеніе безъ малѣйшаго затрудненія желѣзнаго купороса, отпускъ онаго предписанъ всѣмъ аптекамъ, по слѣдующей цѣнѣ:

въ столицахъ, за 10 фун. желѣзнаго купороса 30 к. сер.;

въ столицахъ, за 1 фун. желѣзнаго купороса 4 к. сер,;

во всѣхъ прочихъ городахъ Имперіи отнюдь не дороже цѣнъ, по какимъ желѣзный купоросъ продается изъ лавокъ.

Вѣрно: Ученый Секретарь А. Загорскій.

* * *

In Anlaß einer desfallsigen Aufforderung des Belgischen Consulats in Riga, wird vom Rigaschen Börsen-Comité hiemit bekannt gemacht, daß die Erlangung der Belgischen Plombe für die von Riga in irgend einem Belgischen Hafen importirte Säeleinsaat durch Königlichen Cabinets-Beschluß d. d. 28. Juni 1856 fortan davon abhängig gemacht ist:

1. daß die Einfuhr vom 1. August bis zum 1. April auf directem Seewege geschieht.
2. daß sämmtliche Tonnen mit der Rigaschen Stadtplombe versehen und von Ursprungs-Certificaten seitens des Belgischen Consuls begleitet sind.

Den 27. September 1856. 1

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. &c. &c. bringt das Wendensche Kreisgericht hiemit zur öffentlichen Kenntniß:

Demnach der Lysonsche Bauer Jacob Neuland unter Beibringung eines mit dem Herrn Besitzer des Gutes Lysohn Kreisdeputirten Johann Otto Gottlieb Baron Wolff unter dem 15. Juni 1856 abgeschlossenen Kaufcontractes über das zum Gute Lysohn gehörige Grundstück Wellan angeblich groß 23 Thaler 17 Groschen nebst dazu gehörigen Gebäuden und sonstigen Appertinentien, um die gerichtliche Zusprechung des Eigenthumsrechtes hieselbst gebeten und da Verkäufer sowohl hierein, als in die vorgängige Corroboration des Contractes gewilligt, so werden hiedurch mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte an das genannte Grundstück durch den Verkauf desselben und die Corroboration des Contractes in keiner Weise alterirt werden, sonst Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen gegen obengenannte Eigenthumsübertragung zu formiren gesonnen und berechtigt sein sollten, aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen oder Einwendungen innerhalb 3 Monate a dato hujus proclamatis bei diesem Kreisgerichte zu melden, und zwar bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand weiter gehört, sondern das bezeichnete Grundstück dem gegenwärtigen Käufer Jacob Neuland erb- und eigenthümlich zugesprochen werden wird. 2

Wenden im Kreisgericht, den 29. September 1856. Nr. 1161.

* * *

*) Для распространенія въ комнатахъ вмѣстѣ съ этимъ болѣе пріятнаго запаха можно прибавлять въ жидкости, по произволу, нѣкоторое количество какихъ-либо благовонныхъ жидкостей спиртныхъ (напримѣръ одеколону или другихъ употребляемыхъ для благовонныхъ куреній въ комнатахъ) или водяныхъ настоевъ душистыхъ, травъ, или, наконецъ, нѣсколько капель какого-либо душистаго эѳирнаго масла.

Demnach der Ausländer Karl Christoph Koppe mit Hinterlassung eines Testamentes als Arrendeinhaber des Gutes Petrimois verstorben, so werden Alle diejenigen, welche wider das erwähnte Testament zu sprechen und Einwendungen zu machen gesonnen sein sollten, hiemit aufgefordert, solche Einsprache und Einwendungen bei Verlust des weitern Rechtes, in Grundlage bestehender Verordnungen binnen 3 Monate a dato beim 7. Kirchspielsgericht des Dörptschen Kreises ordnungsmäßig zu verlautbaren, 1

Den 25. September 1856. Nr. 473.

* * *

Bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung ist ein Pfandbrief von 100 Rbl. S. als gefunden eingeliefert worden. Der Eigenthümer desselben wird hiemit aufgefordert, sich mit den Beweisen seines Eigenthumsrechtes binnen 6 Wochen a dato der letzten Insertion dieser Publication zu melden.

Den 28. Sept. 1856. Nr. 2995. 1

Auction.

Ich Endesunterzeichneter mache hiemit die Anzeige, daß ich am Mittwoch den 17. October d. J. Vormittags um 11 Uhr auf Dago-Großenhoff in öffentlicher Auction nachstehende Waaren versteigern werde, welche aus dem auf Ankergrund verunglückten Amerikanischen Schiffe „Metropolitan", Capt. J. G. Barstow in seebeschädigtem Zustande geborgen und zum Theil wieder getrocknet wurden, als:

circa 8500 Bündel Hanf,
„ 100 Ballen Flachsheede,
„ 1100 Packen Flachs,

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Baron A. v. Rosen, 1
Hakenrichter von der Insularwieck.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Das B.-B. der Dünaburgschen Einhöfnerin Felizia Jostsowa Swirsky, d. d. 7. April 1856, sub Nr. 897, gültig bis zum 20. März 1857.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Preußischer Unterthan Bäckergesell Hermann Heinrich Eduard Zirr, 2
Eduard Andreas Kreusch, 2
Preußische Unterthanin Henriette Kahnfeld, 2
Schauspieler und Pyrotechniker Karl Friedrich Wilhelm Spliet, 1

nach dem Auslande.

Grigor Jefimow Kowaliow, Färbergesell Gustav Friedrich Nyholm, Johanna Benigna Eckert, Julie Zaplitzky, Conrad Ernst Bauer, Johann Eduard Smit, Irinja Prokofjewa, Friedrich Balzer, Salmann Mowscha Frakin, Iwan Maksimow, Anna Iwanowa Ruibakow, Agafja Sergejewa Gwosdowa, Malanja Konoschowa Praschinek, Catharina Olga Schuck, Johann Ferdinand Fem, Julie Okulewitz, Peter Andrejew Gribatsch, Wittwe Anna Giesler nebst Kindern, Axenja Grigorjewa Tretjakow, Benjamin Eduard Christiansen, Margaretha Wilhelmine Friedebach,

nach anderen Gouvernements.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: älterer Regierungs-Rath Baron **G. v. Tiesenhausen.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**